

## Aufbauseminar für Fahranfänger

### 1. Teilnahme

Die Teilnahme ist verpflichtend für alle FahranfängerInnen, die innerhalb der Probezeit durch ein Fehlverhalten gem. Anlage 12 zu § 34 FeV auffällig geworden sind. Die Teilnahme wird durch das zuständige Straßenverkehrsamt angeordnet. Wer trotz Anordnung an einem Aufbauseminar nicht teilnimmt, muss mit dem Entzug der Fahrerlaubnis rechnen.

### 2. Ablauf

1. Gruppenabend von 135 Minuten Dauer
2. Beobachtungsfahrt
3. Gruppenabend von 135 Minuten Dauer
4. Gruppenabend von 135 Minuten Dauer

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich in unserer Fahrschule. Es ist von Vorteil die Anordnung zum Anmelden mitzubringen.

### 4. Termine

Die aktuellen Termine findet ihr auf unserer Internetseite.

## **Anlage 12 (zu § 34)** **Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)**

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2098 - 2099;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

### **A. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen**

#### **1.**

**Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:**

##### 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)

Fahrlässige Tötung (§ 222)<sup>1)</sup>

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)\*)

Nötigung (§ 240)

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)

Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)

Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

Vollrausch (§ 323a)

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)

##### 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Führen oder Anordnung oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

##### 1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

### **2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:**

#### 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Absatz 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Absatz 1, 2a, 3 und 4, § 41 Absatz 2, § 42 Absatz 4a)
den Abstand	(§ 4 Absatz 1)
das Überholen	(§ 5, § 41 Absatz 2)
die Vorfahrt	(§ 8 Absatz 2, § 41 Absatz 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Absatz 1, § 18 Absatz 2 bis 5, Absatz 7, § 41 Absatz 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 7)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Absatz 2, 3 und 4, § 41 Absatz 2)

das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, § 41 Absatz 3)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Absatz 2, 3, § 41 Absatz 2)

2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Absatz 1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Absatz 1)

2.3 Verstöße gegen § 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)

2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Absatz 1 oder 8)

2.5 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung führt (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre – § 48a Absatz 2)

## **B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen**

### **1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:**

#### 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222)<sup>\*)</sup>

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)\*)

Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

#### 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmissbrauch (§ 22)

### **2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,**

soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

<sup>\*)</sup>

Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend.

<sup>\*)</sup>

Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend.